

Kurztitel

Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen, Urkundenwesen (Polen)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 79/1974

§/Artikel/Anlage

Art. 23

Inkrafttretensdatum

20.02.1974

Text**Fünfter Abschnitt****PERSONEN- UND FAMILIENRECHTLICHE UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE
VERMÖGENSRECHTLICHE ANGELEGENHEITEN****Artikel 23****Rechts- und Handlungsfähigkeit**

(1) Die Rechts- und Handlungsfähigkeit natürlicher Personen sind nach dem Rechte des Vertragsstaates zu beurteilen, dem sie angehören.

(2) Die Rechts- und die Handlungsfähigkeit juristischer Personen einschließlich Handelsgesellschaften sind nach dem Rechte des Vertragsstaates zu beurteilen, auf dessen Gebiet sie ihren Sitz haben.